

### Berufsumfang Gas- und Sanitärtechnik

(1) Der positive Abschluss der Befähigungsprüfung gemäß der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von:

- a) Trink-, Nutz- und Abwasseranlagen sowie Feuerlöschanlagen,
- b) Wasseranlagen für Wohnbau, Industrie, Gewerbe, medizinische Zwecke und Versorgungs- und Sonderanlagen,
- c) Entwässerungsanlagen für Wohnbau, Industrie, Gewerbe, für medizinische Zwecke, für Regenwasser und Sonderanlagen,
- d) Nassräumen, Schwimmbädern und medizinische Bädern in Kur-, Heil- und Krankenanstalten (Wellness),
- e) sanitäre Einrichtungen, sanitäre Einrichtungsgegenstände und Anlagen,
- f) Abwasserhebeanlagen, Kläranlagen und Abscheideeinrichtungen,
- g) Wasseraufbereitungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen, Druck-erhöhungsanlagen,
- h) Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser, auch unter Verwendung erneuerbarer Energie wie z.B. Solar oder Wärmepumpen,
- i) Gasanlagen und Abgasanlagen,
- j) Umweltschutz und Hygiene im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Gasinstallation, sowie

(2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Gas- und Sanitärtechnik umfassen, zu

- a) Verlegung von Rohren und Anschluss für Tankstellen
- b) Reinigungsarbeiten an verbrennungsgaseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung
- c) Wartung, Einregulierung und Verbrennungsgasmessung an Feuerstätten
- d) Zentrale Staubsaugeanlagen
- e) Dämmung und Korrosionsschutz von Gas-Wasser-Abflussinstallationen
- f) Anpassen von Heizungsanschlüssen und Lüftungsanschlüssen
- g) Montage von Ausstattung, Badezimmermöbel und Saunakabinen
- h) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen
- i) Erstellung von Energieausweisen
- j) Energiewirtschaftliche Beurteilung von Bauwerken
- k) Einzug von Rohren in vorhandenen Fangsystemen, sofern die Statik des Fangs nicht beeinflusst wird
- l) Sanitärraum - Einzel- und Zentralentlüftungsanlagen mit Herstellung und Installation der Lüftungsleitungen,
- m) Kontrollierte Wohnraumlüftung und zu

(3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.

- a) Verlegung von Fliesen
- b) Abdichtung und Isolierung
- c) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Pumpen, Motoren, Heizpatronen, Heizthermen und Wärmeerzeugungsanlagen, allen sanitärtechnischen Geräten
- d) Malerarbeiten und Tapezieren,
- e) Ausbesserungen am Estrich und Verputz und
- f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm.